

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Havetoft
(Hebesatzsatzung)
in der Fassung vom 16.11.2012

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 23.11.2012 Seite 177)

Änderungen:

1. § 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 25 vom 26.06.2015 Seite 230)
2. § 2 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 32 vom 03.01.2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Havetoft erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 380 v.H.